

# **Bebauungsplan-Verfahren „Bäckerhäggle – 1. Änderung“**

## **Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Emmingen-Liptingen hat in öffentlicher Sitzung am 14.05.2018 den Änderungsentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist im Wesentlichen eine Reduzierung der bisherigen Wohngebietsausweisung östlich der Mägdebergstraße, verschiedene Änderungen im Bereich der öffentlichen Straßenräume sowie punktuelle Anpassungen der Bauvorschriften an moderne Standards.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Abgrenzungsplan.

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung im Zeitraum vom 04.06.2018 bis einschließlich 04.07.2018, ergaben sich geringfügige Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfs. Neben Ergänzungen der Festsetzungen zu den Umsetzungsstandorten artenschutzrechtlich notwendiger Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet (Fledermauskästen), wurde die geringfügige Erweiterung der Wohnbaufläche im Bereich eines Baugrundstückes berücksichtigt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften nebst Anlagen wird entsprechend § 4a Abs. 3, S. 4 BauGB in der Zeit

**vom 17.09.2018 bis einschließlich 08.10.2018**

im Rathaus Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8, im Bürgerbüro, Zimmer Nr. 11, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird in Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen auf drei Wochen verkürzt, die Abgabe von Stellungnahmen wird auf die geänderten bzw. ergänzten Teile beschränkt (§ 4a Abs. 3, Satz 2, 3. BauGB).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Von einer formellen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. Durch die geplanten Änderungen des Bebauungsplans, die im Wesentlichen eine Reduzierung der Wohngebietsausweisung sowie punktuelle Änderungen der Festsetzungen und Bauvorschriften zum Inhalt haben, ergeben sich ausweislich der Vorprüfung des Einzelfalls bzw. der artenschutzrechtlichen Vorprüfung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Emmingen-Liptingen, den 06.09.2018

gez. Joachim Löffler,

Bürgermeister